Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich

Vom 15. Dezember 2015 (Stand 1. Oktober 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)], § 83 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008[2)] und § 44 des Alt[er]sbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017[3)], *

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Kanzlei-, Inspektions- und Bewilligungsgebühren, welche die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich erhebt.

§ 2 Berufsausübungsbewilligungen

[1] Die Gebühr beträgt für die Berufsausübungsbewilligung:

a.	eines universitären Medizinalberufes	CHF 600.–;
b.	eines Psychotherapieberufes	CHF 600.–;
c.	einer komplementärmedizinischen Tätigkeit	CHF 400.–;
d.	als Drogistin / Drogist	CHF 400.–;
e.	eines anderen nach dem Gesundheitsgesetz bewilligungspflichtigen Berufes	CHF 300.–;
f.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter oder als Assistentin oder Assistent	CHF 200.–.

[2] Für Bewilligungen, die aufgrund des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995[4)] über den Binnenmarkt ausgestellt werden, wird keine Gebühr erhoben.

[3] Die Gebühr für die Bestätigung der Meldung von meldepflichtigen Tätigkeiten beträgt CHF 100.–.

1) GS 29.276, SGS 100
2) GS 36.0808, SGS 901
3) GS 2018.005, SGS 941
4) SR 943.02

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

§ 3 Unbedenklichkeitsbescheinigungen

[1] Für die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen wird eine Gebühr von CHF 75.– erhoben.

§ 4 Institutionen im Gesundheitsbereich

[1] Die Gebühr für die Betriebsbewilligung für Geburtshäuser, medizinische Laboratorien, nach dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998[5)] über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung bewilligungspflichtige Institutionen, Krankentransport- und Rettungsunternehmen, Spitex-Organisationen, Tages- und Nachtstätten sowie weitere bewilligungspflichtige Organisationen im Gesundheitsbereich beträgt: *

a. für die Bewilligungserteilung CHF 400–1'000.–;
b. für die Erneuerung der Bewilligung nach Zeitablauf CHF 200.–.

§ 4a * Pflegeheime und Pflegewohnungen

[1] Die Gebühr für die Betriebsbewilligung für Pflegeheime und Pflegewohnungen beträgt:

a. für die Bewilligungserteilung CHF 1‘000–5'000.–;
b. für die Erneuerung der Bewilligung nach Zeitablauf CHF 500–1‘000.–.

§ 4b * Spitäler

[1] Die Gebühr für die Betriebsbewilligung für Spitäler beträgt:

a. für die Bewilligungserteilung CHF 1'000–5'000.–;
b. für die Erneuerung der Bewilligung nach Zeitablauf CHF 500–1'000.–.

§ 5 Heilmittelgesetzgebung

[1] Die Gebühr für die Betriebsbewilligung für öffentliche Apotheken, Praxisapotheken und Drogerien sowie Hausapotheken von Spitälern, Heimen, Spitexorganisationen und anderen Betrieben beträgt:

a. für die Bewilligungserteilung CHF 400–1‘000.–;
b. für die Erneuerung der Bewilligung nach Zeitablauf CHF 200.–.

§ 6 Bewilligung zur Lagerung von Blut und Blutprodukten

[1] Die Gebühr für die Bewilligung zur Lagerung von Blut und Blutprodukten beträgt:

a. für die Bewilligungserteilung CHF 400.–;
b. für die Erneuerung der Bewilligung nach Zeitablauf CHF 200.–.

5) SR 810.11

§ 7 Betäubungsmittelgesetzgebung

[1] Die Gebühr für die Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen beträgt:

a. für die Bewilligungserteilung CHF 400.–;

b. für die Erneuerung der Bewilligung nach Zeitablauf CHF 200.–.

[2] Für den Versand von Rezeptblöcken für Betäubungsmittel wird eine Gebühr von CHF 50.–, inklusive Porto und Verpackung, erhoben.

§ 8 Kontrollen und Inspektionen

[1] Die Gebühr für Kontrollen und Inspektionen im Rahmen des Vollzuges der eidgenössischen Medizinalberufegesetzgebung, der Heilmittelgesetzgebung, der Betäubungsmittelgesetzgebung sowie der kantonalen Gesetzgebung im Bereich der Gesundheitsberufe wird nach Aufwand berechnet und beträgt CHF 220.– pro Stunde.

§ 9 Mutationen von Bewilligungen

[1] Für die Bearbeitung von Mutationen bei bestehenden Bewilligungen wird eine Gebühr von CHF 100–300.– erhoben.

[2] Für die Bearbeitung von Mutationen, die nicht ordnungsgemäss gemeldet wurden, kann zusätzlich zur Gebühr gemäss Abs. 1 eine Aufwandentschädigung von bis zu CHF 100.– erhoben werden.

§ 10 Begräbniswesen

[1] Für das Ausstellen eines Leichenpasses wird eine Gebühr von CHF 50.– erhoben.

§ 11 Weitere amtliche Tätigkeiten

[1] Die Bewilligungs- und Kanzleigebühr für weitere amtliche Tätigkeiten, welche in dieser Verordnung nicht namentlich aufgeführt sind, beträgt CHF 50–600.–.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.12.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	GS 2015.088
20.03.2018	01.01.2018	Ingress	geändert	GS 2018.020
20.03.2018	01.01.2018	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2018.020
20.03.2018	01.01.2018	§ 4a	eingefügt	GS 2018.020
10.09.2019	01.10.2019	Ingress	geändert	GS 2019.049
10.09.2019	01.10.2019	§ 4b	eingefügt	GS 2019.049

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.12.2015	01.01.2016	Erstfassung	GS 2015.088
Ingress	20.03.2018	01.01.2018	geändert	GS 2018.020
Ingress	10.09.2019	01.10.2019	geändert	GS 2019.049
§ 4 Abs. 1	20.03.2018	01.01.2018	geändert	GS 2018.020
§ 4a	20.03.2018	01.01.2018	eingefügt	GS 2018.020
§ 4b	10.09.2019	01.10.2019	eingefügt	GS 2019.049